



**Mietspiegel
Freiberg am
Neckar
2018**

**Mietspiegel
Freiberg am
Neckar
2018**



Inhalt

Vorwort	7
Allgemeine Hinweise	9
Funktion und Anwendung des Mietspiegels	9
Einfacher Mietspiegel	9
Ortsübliche Vergleichsmiete	9
Geltungsbereich	9
Gültigkeitszeitraum	10
Mietpreisspannen	10
Beratung	11
Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete	13
Rechenschema	13
Tabelle 1: Basismiete	14
Tabelle 2: Prüfliste zur Ermittlung des Punktwerts für die Wohnung (Ausstattung und Wohnlage)	16
Weiterführende Hinweise	19
Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete	19
Kappungsgrenze und Fristen	19
Mietpreisbremse	19
Staffel-/Indexmietverträge	20
Prüfung auf Mietüberhöhung	20
Definitionen	21
Baujahr	21
Wohnfläche	21
Bereinigung von (Teil-)Inklusivmieten	21
Impressum	23
Bildnachweis	23



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Freiberg, verkehrsgünstig in einem starken Wirtschaftsraum gelegen, ist mit ihrer guten Infrastruktur, den bestens ausgebauten Bildung- und Betreuungseinrichtungen und dem hohen Angebot an attraktiven Arbeitsplätzen ein beliebter Wohnort, vor allem für junge Familien. Entsprechend hoch ist die Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt, was sich auch in steigenden Mieten widerspiegelt.

Um Vermieterinnen und Vermietern sowie Mieterinnen und Mietern eine verlässliche Quelle bei der Bestimmung der ortsüblichen Vergleichsmiete zu bieten, gibt es den vorliegenden, neuen Mietspiegel für die Stadt Freiberg am Neckar.

Angelehnt an den qualifizierten Mietspiegel Ludwigsburg wurden die Miethöhen mithilfe einer statistisch fundierten Preisabstammungsmessung an das örtliche Mietpreisniveau in Freiberg am Neckar angepasst. Der Mietspiegel für die Stadt Freiberg wurde gemeinsam mit dem DMB-Mieterbund für Stadt und Kreis Ludwigsburg e.V. und dem Haus & Grund Region Ludwigsburg e.V. aufgestellt. Für die gute Zusammenarbeit bedanke ich mich herzlich.

Wir freuen uns, Ihnen mit diesem Mietspiegel eine transparente und aussagekräftige Grundlage über das Preisniveau für Mietobjekte in unserer Stadt und ein hilfreiches Instrument zur Ermittlung des Mietpreises an die Hand geben zu können.

Ich bedanke mich herzlich bei allen, die an der Entstehung des Mietspiegels mitgewirkt haben und wünsche Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, viel Erfolg in der Anwendung.

Herzlich grüßt Sie

Dirk Schaible

Dirk Schaible
Bürgermeister

Allgemeine Hinweise

Funktion und Anwendung des Mietspiegels Ortsübliche Vergleichsmiete

Ein Mietspiegel ist eine Übersicht über die Mieten, die in Freiberg am Neckar für frei finanzierte Wohnungen bezahlt werden. Der Mietspiegel trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen („freien“) Wohnungsmarkt transparent zu machen und Auseinandersetzungen über Mietpreise zu versachlichen.

Anwendung findet der Mietspiegel im Rahmen

- einer Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (§ 558 BGB)
- der Ermittlung der zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn (§ 556d BGB)
- der Prüfung einer Mietüberhöhung (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz).

(zu weiterführenden Informationen siehe S. 19)

Einfacher Mietspiegel

Dieser einfache Mietspiegel gemäß 558c BGB wird von der Stadt Freiberg am Neckar anerkannt. Die Aufstellung des Mietspiegels wurde fachlich begleitet durch:

- den DMB-Mieterbund für Stadt und Kreis Ludwigsburg e.V.,
- den Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Haus&Grund Region Ludwigsburg e.V.

Die sich bei Wohnungen unterschiedlicher Fläche, Ausstattung, Wohnlage und unterschiedlichen Baujahrs zeigenden Preisdifferenzen wurden aus dem Mietspiegel Ludwigsburg übernommen/abgeleitet. Als „qualifizierter“ Mietspiegel basiert der Mietspiegel Ludwigsburg auf einer eigens dafür erfolgten Datenerhebung. Das Mietspiegelpreisniveau für den Mietspiegel Freiberg am Neckar wurde mithilfe einer Messung des Abstands des Mietniveaus zwischen Ludwigsburg und Freiberg am Neckar festgelegt. Diese Preisabstandsmessung erfolgte auf Basis von Wohnungsinseraten der Jahre 2013 bis 2016. Die statistischen Auswertungen hierfür wurden von Ulrich Stein, freier Statistiker, Steinbruchstr. 24, 70186 Stuttgart vorgenommen. Sowohl das Preisniveau als auch die Preisstrukturen in diesem Mietspiegel sind statistisch fundiert.

Bei der ortsüblichen Vergleichsmiete handelt es sich um die durchschnittliche Nettokaltmiete

- für Wohnraum im „freien“ Wohnungsmarkt in Freiberg am Neckar von vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage, einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit (§ 558 Abs. 2 BGB),
- wobei in die Berechnung des Mietniveaus nur Verträge eingehen, bei denen die Mietzahlung in den letzten vier Jahren vor der Mietspiegelaufstellung angepasst oder neu vereinbart wurde.

Die Nettokaltmiete ist die Zahlung, die rein für die Überlassung der Wohnung geleistet wird. Neben-, Betriebskosten, Stellplatz- oder Küchenmieten oder Zuschläge für die Möblierung sind nicht Teil der Nettokaltmiete. Sind solche Kosten und Zuschläge in der Mietzahlung enthalten, muss zur Anwendung des Mietspiegels die Nettokaltmiete für die Wohnung ermittelt werden (siehe hierzu auch S. 21).

Geltungsbereich

Der Mietspiegel kann nur auf Wohnungen im „freien“ (nicht preisgebundenen) Mietwohnungsmarkt, die bis zum 31.7.2018 gebaut wurden, angewandt werden. Er gilt nicht für:

- Dienst- und Werkswohnungen
- Wohnungen in Heimen / Internaten
- Ferienwohnungen / zum vorübergehenden Gebrauch überlassene Wohnungen
- Öffentlich geförderte Wohnungen in der Bindungsfrist.

Aufgrund ihrer Seltenheit auf dem Mietmarkt in Freiberg am Neckar wird die ortsübliche Vergleichsmiete für

- Wohnungen mit Wohnflächen unter 25 oder 150 m² und mehr

nicht ausgewiesen. Für diese Wohnungen enthält der Mietspiegel keine Angaben zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Bei (unter-)vermieteten Zimmern oder Wohnräumen ohne baulich getrennten und abschließbaren Zugang handelt es sich um keine „Wohnungen“ im Sinne des Mietspiegels. Für diese Vertragsverhältnisse ist der Mietspiegel nicht anwendbar.

Gültigkeitszeitraum

Der Mietspiegel gilt vom 1.8.2018 an.

Mietpreisspannen

Um Besonderheiten von Wohnungen gerecht werden zu können, sind im Mietspiegel Mietpreisspannen um die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete herum definiert.

Gründe für Abweichungen der Mieten vom Mittelwert sind unter anderem im Mietspiegel nicht berücksichtigte Wohnungs- / Gebäudemerkmal oder ein im Mietmarkt seltener Gebäude- / Wohnungstyp.

Bei den im Mietspiegel berücksichtigten Ausstattungsmerkmalen können Qualitätsunterschiede (z.B. ein guter oder schlechter Erhaltungszustand) zu Abweichungen in der Miethöhe zwischen ansonsten vergleichbaren Wohnungen führen.

Die Spannengrenzen sind so berechnet, dass sich 2/3 aller Nettokaltmieten für vergleichbare Wohnungen innerhalb der Spanne befinden. Es ergibt sich so eine Spanne um den Spannenmittelwert von Plusminus 11%. Mietpreise innerhalb der Spanne gelten als „ortsüblich“. Bei der Anwendung des Mietspiegels sollten Abweichungen vom Spannenmittelwert mit Besonderheiten der Wohnung begründet werden.



Beratung

Beratung für ihre Mitglieder bieten:

Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Haus&Grund Region Ludwigsburg e.V.	DMB-Mieterbund für Stadt und Kreis Ludwigsburg e.V.
Hospitalstraße 9 71634 Ludwigsburg	Freiberg am Neckarer Straße 19 71634 Ludwigsburg
Telefon: (07141) 92 58 99 info@hausundgrund-ludwigsburg.de www.hausundgrund-ludwigsburg.de	Telefon: (07141) 92 80 71 info@mieterbund-ludwigsburg.de www.mieterbund-ludwigsburg.de

Kontaktadresse bei der Stadtverwaltung (keine rechtliche Beratung möglich):

Stadt Freiberg am Neckar	Sprechzeiten
Liegenschaften, Grundstücksverkehr Marktplatz 2 71691 Freiberg am Neckar	Montag - Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr Montag: 16:00 bis 18:00 Uhr
Telefon: (07141) 278-144 s.jaschke@freiberg-an.de	Donnerstag: 14:00 bis 15:30 Uhr

Der Mietspiegel liegt im Rathaus, Zi. 40, zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Ein Online-Tool zum Berechnen der ortsüblichen Vergleichsmiete finden Sie unter www.mietspiegel-freiberg-an.de im Internet. Dort kann auch die Mietspiegel-Broschüre als PDF heruntergeladen werden.

Rechenschritte

Die ortsübliche Vergleichsmiete wird in vier Schritten errechnet:

Schritt 1: Ermittlung der „Basismiete“, die von der Wohnfläche und dem Baujahr der Wohnung abhängig ist.

Schritt 2: Ermittlung des Einflusses von Lage und Ausstattung der Wohnung auf die Miethöhe. Dazu wird anhand einer Prüfliste ein Punktwert für die Wohnung errechnet. Positive Punktwerte führen zu Zuschlägen auf die Basismiete, negative Punktwerte zu Abschlägen.

Schritt 3: Ermittlung der mittleren ortsüblichen Vergleichsmiete.

Schritt 4: Ermittlung der Mietpreisspanne.

Ein Online-Tool zum Berechnen der ortsüblichen Vergleichsmiete finden Sie im Internet unter www.mietspiegel-freiberg-an.de.

Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Rechenschema

Bitte berechnen Sie die ortsübliche Vergleichsmiete nach folgendem Schema:

Bitte tragen Sie in die umrahmten Felder ein:			
Wohnfläche der Wohnung:	<input type="text"/>	m ²	
Baujahr der Wohnung:	<input type="text"/>		
Schritt 1: Entnehmen Sie der Tabelle 1 (S. 14) die Basismiete.			
Basismiete gemäß der Tabelle 1:	<input type="text"/>	€/m ²	← A
Schritt 2: Ermitteln Sie den Punktwert für die Wohnung gemäß der Tabelle 2 (S. 16 und 17)			
Punktwert der Wohnung gemäß Tabelle 2:	<input type="text"/>	Punkte	← B
Zählen Sie zu diesem Punktwert 100 hinzu:	<input type="text"/>		← C
Schritt 3: Ermitteln Sie die mittlere ortsübliche Vergleichsmiete:			
Berechnen Sie:	A x C / 100	<input type="text"/>	€/m ² ← D
Schritt 4: Ermitteln Sie die Mietpreisspanne:			
<i>Spannen-Untergrenze</i>			
Berechnen Sie:	D x 0,89	<input type="text"/>	€/m ² ← E
<i>Spannen-Obergrenze</i>			
Berechnen Sie:	D x 1,11	<input type="text"/>	€/m ² ← F

Ergebnis-Zusammenfassung:

Die ortsübliche Vergleichsmiete für die Wohnung beträgt in € je m² pro Monat (netto, kalt):

<input type="text"/> E	<input type="text"/> D	<input type="text"/> F
Spannen-Untergrenze	Mittelwert	Spannen-Obergrenze

Durch Multiplikation dieser Werte mit der Wohnfläche der Wohnung ergibt sich als Gesamtmiete eine ortsübliche Vergleichsmiete in € pro Monat (netto, kalt) von:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Spannen-Untergrenze	Mittelwert	Spannen-Obergrenze

Tabelle 1: Basismiete

Entnehmen Sie der folgenden Tabelle bitte die Basismiete für die Wohnung und tragen Sie diese im Rechenschema unter **A** ein.

Bitte wählen Sie das Tabellenfeld, bei dem im Zeilentitel die zur Wohnfläche der Wohnung passende Wohnflächenkategorie und in der Spaltenüberschrift die zum Baujahr der Wohnung passende Baujahreskategorie steht.

Tabelle 1: Monatliche Basis-Nettokaltmiete in Abhängigkeit von Wohnfläche und Baualter* Euro/m²

Wohnfläche	Baujahre							
	vor 1919 <input type="checkbox"/>	1919 - 1974 <input type="checkbox"/>	1975 - 1984 <input type="checkbox"/>	1985 - 1994 <input type="checkbox"/>	1995 - 2000 <input type="checkbox"/>	2001 - 2005 <input type="checkbox"/>	2006 - 2010 <input type="checkbox"/>	2011 - Juli 2018 <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 25- 29	10,76	10,67	11,52	12,27	12,99	13,50	14,04	14,69
<input type="checkbox"/> 30-34	9,85	9,77	10,56	11,26	11,93	12,39	12,91	13,52
<input type="checkbox"/> 35- 39	9,17	9,09	9,84	10,50	11,13	11,58	12,07	12,65
<input type="checkbox"/> 40- 44	8,64	8,55	9,28	9,91	10,52	10,95	11,42	11,97
<input type="checkbox"/> 45- 49	8,21	8,13	8,83	9,44	10,03	10,45	10,89	11,42
<input type="checkbox"/> 50- 54	7,92	7,85	8,52	9,13	9,70	10,10	10,54	11,06
<input type="checkbox"/> 55- 59	7,77	7,69	8,36	8,94	9,50	9,90	10,33	10,83
<input type="checkbox"/> 60- 69	7,59	7,52	8,17	8,74	9,28	9,67	10,10	10,59
<input type="checkbox"/> 70- 89	7,38	7,30	7,94	8,50	9,03	9,41	9,81	10,29
<input type="checkbox"/> 90- 119	7,26	7,19	7,82	8,36	8,88	9,25	9,66	10,13
<input type="checkbox"/> 120- 149	7,31	7,24	7,87	8,41	8,94	9,31	9,72	10,19

*Hinweise:

Bei der Zuordnung einer Wohnung zu einer Wohnflächenklasse wird die Wohnfläche kaufmännisch auf volle Quadratmeter gerundet. Wenn vertraglich nicht abweichend geregelt, wird die Wohnfläche gemäß der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 ermittelt (siehe dazu S. 19).

Als Baujahr gilt im Zweifel das Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung. Wenn durch An- oder Ausbau nachträglich neuer Wohnraum in einem bestehenden Gebäude geschaffen wurde (z. B. Ausbau einer Dachgeschosswohnung), ist für diesen Wohnraum die Baualtersklasse zu verwenden, in der die Baumaßnahme erfolgte.

Tabelle 2: Prüfliste zur Ermittlung des Punktwerts für die Wohnung (Ausstattung und Wohnlage)

Der Preiseinfluss der Ausstattung und Wohnlage wird bei der Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete über einen Punktwert berücksichtigt. In der folgenden Prüfliste sind Ausstattungs- und Lagemerkmale aufgeführt, die mietsteigernde oder mietsenkende Effekte haben.

Für jedes der Merkmale gibt es einen Punktwert, der positiv oder negativ sein kann. Zählen Sie alle Punktzahlen für Merkmale, die die Wohnung aufweist, zusammen und tragen Sie die Gesamtpunktzahl unter **B** in das Rechenschema ein. Die Gesamtpunktzahl kann positiv, 0, oder negativ sein.

Bitte achten Sie darauf, dass **nur von Vermieterinnen / Vermietern gestellte Ausstattungselemente** für die Ermittlung der Gesamtpunktzahl berücksichtigt werden können.

Die in der Tabelle 2 aufgeführten Modernisierungsmaßnahmen können teilweise nur für Wohnungen bis zu einem bestimmten Baujahr berücksichtigt werden, da es sich um „nachträgliche“ Modernisierungsmaßnahmen handelt. Die Modernität / der gute Erhaltungszustand der Ausstattung von Wohnungen mit jüngerem Baulter kommt in einem höheren Basispreis in Tabelle 1 zum Ausdruck.

Tabelle 2: Punktwerte für Wohnwertmerkmale, die den Mietpreis beeinflussen

AUSSTATTUNGSMERKMALE	mietsenkend: ↘ mietsteigernd: ↗	Punkte
Sanitärausstattung		
<input type="checkbox"/> kein abgeschlossenes Badezimmer in der Wohnung	↘	-15
<input type="checkbox"/> zweites Bad/Gästebad vorhanden	↗	2
<input type="checkbox"/> einfache Sanitärausstattung (im Hauptbad) Fußboden im Bad nicht gefliest oder keine Lüftungsmöglichkeit (Fenster, Lüftungsanlage, Ventilator)	↘	-2
<input type="checkbox"/> hochwertige Sanitärausstattung (im Hauptbad) Geflieste Wände und Böden, Waschbecken, Dusche/Badewanne, gute Entlüftung (Fenster, Ventilator, Lüftungsanlage), plus mindestens 2 der folgenden 3 Ausstattungsmerkmale: Fußbodenheizung im Bad, Handtuchwärmer-/Strukturheizkörper, vom Bad getrennte Toilette	↗	4
Bodenbelag		
<input type="checkbox"/> kein Bodenbelag vom Vermieter gestellt (nur Estrich) oder überwiegend PVC-/Linoleumböden, die vor 2007 verlegt wurden	↘	-4
<input type="checkbox"/> überwiegend hochwertiger Fußboden (z.B. Naturstein, Parkett)	↗	2
Heizung		
<input type="checkbox"/> keine vom Vermieter gestellte Heizung oder überwiegende Beheizung mit Einzelöfen oder Nachtspeicheröfen	↘	-6
<input type="checkbox"/> Fußbodenheizung	↗	3

AUSSTATTUNGSMERKMALE	mietsenkend: ↘ mietsteigernd: ↗	Übertrag:	Punkte
Sonstige Ausstattungsmerkmale			
<input type="checkbox"/> keine Gegensprechanlage mit Türöffner in einem Mehrfamilienhaus vorhanden	↘		-4
<input type="checkbox"/> Wohnung liegt auf oder unter der Straßenebene (Merkmal nicht anwendbar für Einfamilienhäuser)	↘		-3
<input type="checkbox"/> Leitungen (Heizung, Wasser oder Gas) liegen sichtbar auf Putz	↘		-3
<input type="checkbox"/> keine zeitgemäße Elektroinstallation (z. B. kein gleichzeitiger Betrieb leistungsstarker Geräte möglich, Leitungen vor 1960 verlegt)	↘		-2
<input type="checkbox"/> überwiegend Einfachverglasung oder Verbundfenster (aufklappbare Doppelfenster)	↘		-2
<input type="checkbox"/> die Wohnung weist einen nachteiligen Grundriss auf (z.B. nur durch andere Zimmer aber nicht den Flur erreichbare Wohnräume)	↘		-1
<input type="checkbox"/> ausschließlich eigengenutzter, umzäunter Garten in einem Mehrfamilienhaus	↗		1
<input type="checkbox"/> der Wohnung zugewiesene Garage/zugewiesener Stellplatz	↗		1
<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus (evtl. mit Einlieger-Wohnung, frei stehend oder gereiht)	↗		3
<input type="checkbox"/> Maisonette-/Galeriewohnung in einem Mehrfamilienhaus (Wohnung über 2 Etagen)	↗		4
Modernisierungen			
<input type="checkbox"/> Erneuerung des überwiegenden Teils der Fußböden 2007 oder später	↗		1
<input type="checkbox"/> Erneuerung des überwiegenden Teils der Innentüren 2007 oder später	↗		1
<input type="checkbox"/> zeitgemäße Erneuerung des überwiegenden Teils der Elektroinstallation 2002 oder später	↗		1
<input type="checkbox"/> Sanitärausstattung wurde 2007 oder später modernisiert	↗		1
<input type="checkbox"/> nachträgliche Dämmung der Außenwand 1996 oder später	↗		2
<input type="checkbox"/> nachträgliche Dämmung von Dach/oberster Geschossdecke 1996 oder später	↗		1
<input type="checkbox"/> nachträgliche Dämmung der Kellerdecke 1996 oder später	↗		1
<input type="checkbox"/> Wärmeerzeuger (Heizkessel, Brenner, Gastherme) 2007 oder später ausgetauscht	↗		1
<input type="checkbox"/> nachträglicher Einbau von Wärmeschutzfenstern 1996 oder später	↗		1
<input type="checkbox"/> sonstige Modernisierungsmaßnahmen 2007 oder später (z. B. Treppenhaus samt Wohnungseingangstür modernisiert. Voraussetzung ist, dass die Modernisierungsmaßnahme mind. 50% des Merkmals betrifft.)	↗		1
Wohnlage			
<input type="checkbox"/> die Wohnung liegt nahe gewerblich genutztem Gebiet (Industrie-/Gewerbegebiet)	↘		-2
<input type="checkbox"/> die Haupträume der Wohnung liegen in Richtung einer Haupt- oder Durchgangsverkehrsstr. (starke Verkehrsbelastung)	↘		-6
Gesamtpunktzahl (bitte in das Rechenschema bei B eintragen)			

Weiterführende Hinweise

Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete

Der Mietspiegel ist eine der gesetzlichen Begründungsalternativen bei einer „Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete“ (§ 558 BGB).

Bei der Begründung des Mieterhöhungsverlangens mit dem Mietspiegel müssen neben der Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete auch die zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete relevanten Merkmale der Wohnung genannt werden.

Der Mietspiegel muss dem Schreiben mit dem Mieterhöhungsverlangen nicht beigelegt werden. Ein Hinweis darauf, wo er eingesehen werden kann, genügt. Die Stadt Freiburg am Neckar gestattet als Herausgeberin des Mietspiegels ausdrücklich das Kopieren/Ausdrucken des Mietspiegels (in Teilen oder gesamt) durch Vermieterinnen/Vermieter und die Weitergabe an Mieterinnen/Mieter. Auch kann der Mietspiegel im Internet unter <http://www.mietspiegel-freiberg-an.de> abgerufen werden. Der Mietspiegel liegt im Rathaus, Zi. 40, zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Ein „einfacher“ Mietspiegel wird in einem gerichtlichen Verfahren als Indiz für die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete für eine Wohnung gewertet. Dadurch kann in Gerichtsverfahren die Einholung von Sachverständigengutachten vermieden werden.

§ Rechtsquellen: § 558 BGB (Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete), § 558a BGB (Form und Begründung der Mieterhöhung), Bundesgerichtshof, Beschluss vom 31.08.2010 AZ: VIII ZR 231/09 (keine Pflicht zur Beilage des Mietspiegels).

Kappungsgrenze und Fristen

Für das Stadtgebiet der Stadt Freiburg am Neckar gilt im Falle von Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete die reduzierte Kappungsgrenze. Der Mietanstieg darf innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vor dem Monat der Mieterhöhung nicht mehr als 15 Prozent betragen.

Zwischen der letzten Mieterhöhung/dem Vertragsabschluss und dem Monat, an dem das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter/den Mietern zugestellt wird, müssen mindestens 12 Monate liegen. Die Zustimmung zur höheren Mietzahlung darf dabei frühestens für den Monat verlangt werden, in dem die letzte Mieterhöhung/der Vertragsabschluss mindestens 15 Monate zurück liegt.

Innerhalb dieser Zeiträume erfolgte modernisierungsbedingte Mieterhöhungen (§559 BGB) oder Veränderungen der Betriebskosten (§560 BGB) bleiben für die Berechnung der Fristen ohne Folgen. Es kommt also nur darauf an, wann der Vertragsabschluss war, bzw. wann die letzte Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete erfolgt ist.

§ Rechtsquellen: Kappungsgrenzenverordnung Baden-Württemberg (KappVO BW) vom 09.06.2015, § 558 Abs. 3 Satz 2 und 3 BGB (reduzierte Kappungsgrenze), § 558 Abs. 1 BGB (Fristen).

Mietpreisbremse

Für das Stadtgebiet der Stadt Freiburg am Neckar gelten die Regelungen zur „Mietpreisbremse“. Deshalb darf seit dem 01.11.2015 bei Abschluss eines neuen Mietvertrags für eine Wohnung des freien Wohnungsmarkts die vereinbarte Mietzahlung (netto, kalt) die ortsübliche Vergleichsmiete höchstens um 10 Prozent überschreiten.

Ausnahmen und Sonderregelungen: War mit dem Vormieter mindestens 12 Monate vor dem Ende des Vertragsverhältnisses eine Miethöhe vereinbart worden, die das zulässige Niveau übersteigt, kann der Vermieter / die Vermieterin die Miete des Vormieters auch im neuen Mietverhältnis verlangen.

Die Regelungen zur Mietpreisbremse finden keine Anwendung, wenn

- die zur Vermietung stehende Wohnung neu gebaut und nun erstmals vermietet wird,
- die Wohnung vor der Neuvermietung „umfassend“ modernisiert wurde.

Eine Modernisierung ist „umfassend“, wenn der Aufwand mindestens einem Drittel der Neubaukosten entspricht. Zu-

sätzlich muss die Wohnung in mehreren wesentlichen Bereichen (Heizung, Sanitär, Fenster, Fußboden, Elektroinstallation, energetische Beschaffenheit) verbessert worden sein.

Bei Modernisierungen mit geringerem Investitionsaufwand, die bis zu 3 Jahre vor dem Beginn des neuen Mietverhältnisses erfolgt sind, wird die zulässige Höchstmiete wie folgt berechnet: Man ermittelt zunächst die zulässige Höchstmiete für die Wohnung, als ob die Modernisierungen nicht erfolgt wären (Höchstgrenze = ortsübliche Vergleichsmiete plus 10%). Auf diese Höchstgrenze wird dann eine Modernisierungsumlage von jährlich 11 Prozent der Investitionskosten zugeschlagen (vergleichbar einer Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen gemäß § 559 BGB Absätze 1 bis 3).

§ Rechtsquellen: Mietpreisbegrenzungsverordnung Baden-Württemberg (MietBVGVO BW) vom 29.09.2015, § 556d (Zulässige Miethöhe bei Mietbeginn; Verordnungsermächtigung), § 556e BGB (Berücksichtigung der Vormiete oder einer durchgeführten Modernisierung), § 556f BGB (Ausnahmen), Gesetzesbegründung zu § 556f BGB, § 555b BGB (Modernisierungsmaßnahmen).

Staffel- / Indexmietverträge

Auch im Falle von Staffel-/Indexmietverträgen muss seit dem 01.11.2015 die Mietobergrenze gemäß Mietpreisbremse (ortsübliche Vergleichsmiete plus 10%) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eingehalten werden (zu Ausnahmen siehe oben). Bei Staffelmietverträgen muss während der Vertragslaufzeit zu allen Zeitpunkten, an dem die erste Miete der nächsten Mietstaffel fällig wird, die Miethöhe zulässig sein (Mietobergrenze: ortsübliche Vergleichsmiete gemäß des jeweils gültigen Mietspiegels plus 10%). Ein einmal erreichtes zulässiges Mietniveau ist aber weiterhin zulässig, selbst wenn die ortsübliche Vergleichsmiete zwischenzeitlich gesunken sein sollte. Bei bis zum 30.10.2015 abgeschlossenen Staffelmietverträgen finden die Regelungen zur Mietpreisbremse keine Anwendung.

§ Rechtsquellen: § 557a BGB (Staffelmiete), § 557b BGB (Indexmiete).

Prüfung auf Mietüberhöhung

Die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete liefert auch den Vergleichsmaßstab für die Prüfung einer Mietüberhöhung (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz). Eine Mietüberhöhung liegt vor, wenn eine Vermieterin / ein Vermieter ein geringes Angebot an vergleichbaren Wohnungen auf dem Markt ausnutzt und ursächlich deshalb eine Nettokaltmiete von mehr als 20 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete verlangt.

Definitionen

Baujahr

Als Baujahr der Wohnung gilt im Zweifel das Jahr, in dem die Wohnung bezugsfertig wurde. Auch für nachträgliche Aus- und Anbauten in oder an bestehenden Gebäuden gilt als Baujahr der Wohnung das Jahr der Bezugsfertigkeit.

Wohnfläche

Wenn im Mietvertrag nichts anderes vorgesehen ist, ist die Wohnfläche gemäß der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 zu ermitteln. Berücksichtigt werden dabei die Flächen sämtlicher Räume innerhalb der Wohnung. Nicht berücksichtigt werden die Flächen von Räumen außerhalb der Wohnung: Abstellräume (im Keller oder unter dem Dach), Heizungsräume, Waschküchen, Trockenräume, Garagen.

Bei der Flächenmessung werden die Entfernungen zwischen (unverputzten) Maueroberflächen ermittelt („lichte“ Entfernungen). Ist die lichte Höhe eines Raums oder Raumteils zwei Meter oder höher, wird die Fläche darunter in vollem Umfang zur Wohnfläche gezählt. Bei Raumteilen mit lichten Höhen von einem bis unter zwei Metern (z.B. bei Flächen unter einer Dachschräge), werden Flächen nur zur Hälfte angerechnet. Die Flächen unter Raumteilen mit einer lichten Höhe von unter einem Meter werden bei der Wohnflächenermittlung nicht berücksichtigt.

Die Grundflächen von Balkonen, Loggien, Terrassen und Dachgärten werden in der Regel zu einem Viertel zur Wohnfläche gerechnet. Bei besonderer Qualität können diese Grundflächen auch mit bis zu 50 Prozent in die Berechnung eingehen. Wenn ein Wintergarten oder ein Raum mit einem Schwimmbad beheizbar sind, wird ihre gesamte Grundfläche zur Wohnfläche gezählt. Ansonsten nur zur Hälfte.

Daneben gibt es noch Sonderregelungen für Schornsteine, Vormauerungen, Pfeiler und Säulen, Treppen, Treppenabsätze, Türnischen, Fenster- und Wandnischen, auf die an dieser Stelle aber nicht näher eingegangen wird.

§ Rechtsquelle: Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV) vom 25.11.2003.

Bereinigung von (Teil-)Inklusivmieten

Werden mit der Mietzahlung Neben- / Betriebskosten, Küchen-, Stellplatzmieten und Möblierungszuschläge abgerechnet, muss durch entsprechende Abzüge zunächst die Höhe der Nettokaltmiete ermittelt werden.

Für den Abzug der Betriebskosten von der Mietzahlung müssen die tatsächlichen Kosten aus Belegen ermittelt werden. Ein Gesamtüberblick über die Arten von Betriebskosten ist der Betriebskostenverordnung (BetrKV) zu entnehmen.

Die Höhe der Zuschläge für die Überlassung von Küchenausstattung und die Möblierung müssen dem Einzelfall angemessen ermittelt werden.

§ Rechtsquellen: Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) vom 25.11.2003, Urteil des BGH v. 12.07.2006 - VIII ZR 215105 (Ansatz der tatsächlich anfallenden Betriebskosten).

Impressum

Stadt Freiberg am Neckar
Bürgermeister Dirk Schaible
Marktplatz 2
71691 Freiberg am Neckar

Telefon: (07141) 278-0
E-Mail: rathaus@freiberg-an.de

Bildnachweis

© Stadt Freiberg am Neckar
© alexmillos/130351181/shutterstock.com

Urheberrecht

Copyright © 2018 Stadt Freiberg am Neckar. Alle Rechte vorbehalten. Abdruck (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Freiberg am Neckar. Ausdrücklich gestattet ist die Vervielfältigung des Mietspiegels (in Teilen oder gesamt) durch Vermieterinnen/Vermieter und die Weitergabe an Mieterinnen/Mieter.